

# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES VON OLTEN

vom 31. Oktober 2022

---

## Ersatzabgabe für einen nichterstellten Autoabstellplatz/Genehmigung

ProvalInvest AG, Höcklistein, 8645 Jona beabsichtigt, gemäss Baugesuch Nr. 2021-182 die Sanierung best. Wohnhaus / Neubau Schopf in der Liegenschaft Friedaustasse 31, 4600 Olten, GB Olten Nr. 1475 zu realisieren.

Die Vorschriften der kantonalen Bauverordnung (KBV) verlangen, dass bei der Erstellung, Erweiterung oder Zweckänderung von Bauten und baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück oder in seiner Nähe ausreichende Abstellflächen für Fahrzeuge zu schaffen sind. Für die Berechnung der erforderlichen Autoabstellplätze gelten die Richtlinien «Abstellplätze für Motorfahrzeuge» des Baureglements der Stadt Olten (BauR).

Die geplante Sanierung best. Wohnhaus / Neubau Schopf erfordert den Ausweis von 1 zusätzlichen Autoabstellplatz. Wie aus den Unterlagen hervorgeht, kann auf dem Baugrundstück GB Olten Nr. 1475 kein Autoabstellplatz erstellt werden. Somit ist der geforderte Autoabstellplatz in Form einer Ersatzabgabe auszukaufen.

Die Liegenschaft Friedaustasse 31, 4600 Olten, befindet sich gemäss Bauzonenplan der Stadt Olten in der dreigeschossigen Mischzone M3. Die Ersatzabgabe für den nicht erstellten Autoabstellplatz beträgt 1 x CHF 3'000.00 (Art. 184 BauR).

## Beschluss:

1. Für die Sanierung best. Wohnhaus / Neubau Schopf der Liegenschaft Friedaustasse 31, 4600 Olten, GB Olten Nr. 1475, gemäss Baugesuch Nr. 2021-182, ist der Einwohnergemeinde der Stadt Olten, auf Grund der Vorschriften von Art. 184 BauR, für 1 nicht erstellten Autoabstellplatz eine Ersatzabgabe von CHF 3'000.00 auf Konto Nr. 6151.3511.00/29100.01 zu entrichten.
2. Die Leistung der Ersatzabgabe für den nicht erstellten Autoabstellplatz wird in der zwischen der Einwohnergemeinde der Stadt Olten und der Eigentümerin von GB Olten Nr. 1475, ProvalInvest AG, Höcklistein, 8645 Jona, abzuschliessenden Vereinbarung geregelt.
3. Die Direktion Bau wird ermächtigt, die Vereinbarung zu unterzeichnen.

## **Rechtsmittel**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Stadtrat von Olten Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und zu begründen.

Stadtkanzlei Olten  
Der Stadtschreiber:

